

2545 059

39

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 57

Zu den notwendigen Aufwendungen für eine Auswanderung können auch die Kosten gehören, die ein Jugendlicher im Jahre 1946 bei einer bereits vor dem 8. Mai 1945 begonnenen Auswanderung hat aufwenden müssen, um das von seinen Eltern vor dem 8. Mai 1945 für die Familie gewählte und von ihnen gewonnene Auswanderungsziel zu erreichen.

BGH, Urt. v. 11. Februar 1959 - IV ZR 248/58 OLG Karlsruhe

IV ZR 248/58

Verkündet
am 11. Februar 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s s t r e i t

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Heinz Martin H [REDACTED]; T [REDACTED] R [REDACTED], H [REDACTED] M [REDACTED], S [REDACTED]/
E [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Februar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Wistenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Entschädigungs-
senats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 28. Mai
1958 wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten
der Revision hat das beklagte Land zu tragen. Die Ent-
scheidung ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1922 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er kam in Zuge einer Aktion der jüdischen Landesgemeinschaft für Jugendliche Ende 1938 nach England. Seine Eltern wanderten im Jahre 1940 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus. Dorthin ging auch der Kläger im Jahre 1946. Er ist amerikanischer Staatsbürger geworden. Seit dem Jahre 1952 lebt er wieder in England.

Der Kläger behauptet, bereits im Jahre 1938 die Absicht gehabt zu haben, nach Nordamerika auszuwandern. Er habe diese Absicht jedoch infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse erst im Jahre 1946 durchführen können. Er verlangt eine Entschädigung in Höhe von 865,34 DM für Aufwendungen, die er für seine Reise im Jahre 1946 von England nach Nordamerika gehabt habe.

Im Gegensatz zu der Entschädigungsbehörde haben die Entschädigungsgerichte ihm diese zugebilligt. Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger zusammen mit seinen Eltern bereits vom Jahre 1938 ab nach Nordamerika auswandern wollen. Zu diesem Zweck sei er zunächst im Jahre 1938 nach England gegangen und habe die Weiterreise nach Amerika von dort fortgesetzt, sobald dies für ihn möglich gewesen sei.



Voraussetzung für einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für eine Auswanderung ist nach § 57 BEG, daß der Verfolgte in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus dem Alt-Reichsgebiet ausgewandert ist. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger. Denn er hat im Jahre 1938 Deutschland in der Absicht verlassen, sich ständig im Ausland niederzulassen.

Infolgedessen kann es sich nur fragen, welche Aufwendungen für die Auswanderung des Klägers notwendig gewesen sind. Das beklagte Land vertritt die Auffassung, daß dies nur die Kosten der Auswanderung nach England gewesen seien. Dies würde zutreffen, wenn die vom Kläger oder während seiner Minderjährigkeit für ihn von seinem Vater beabsichtigte Auswanderung ihren Abschluß in England gefunden hätte. Hierfür könnte sprechen, daß der Kläger dort etwa 8 Jahre geblieben ist (vgl. die Entscheidung RZw 57, 286²⁵). Das Berufungsgericht hat jedoch - von der Revision auch nicht beanstandet - festgestellt, daß der Kläger in England niemals die Absicht aufgegeben hat, nach Nordamerika auszuwandern, das als Auswanderungsziel von seinen Eltern gewählt worden war, und daß diese Absicht nur infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse erst im Jahre 1946 verwirklicht werden konnte. Daß der Kläger im Jahre 1946 nicht mehr unter dem Druck einer nationalsozialistischen Verfolgung stand und nach Deutschland hätte zurückkehren können, ist unerheblich. Denn bei seinem jugendlichen Alter war die Wiedervereinigung mit seinen bereits in Amerika befindlichen Eltern selbstverständlich und für ihn auch geboten. Sein Aufenthalt in England war nur ein vorübergehender, während sein Wohnsitz in Deutschland mit der Auswanderung seines Vaters nach Nordamerika aufgegeben und dort entsprechend dem § 8 PGE neu begründet worden ist,

Das Berufungsgericht hat daher zu Recht dem Kläger auch die Aufwendungen für die Überfahrt nach Nordamerika zugesprochen, so daß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen war.

Senatspräsident Ascher
ist beurlaubt und daher
verhindert zu unter-
schreiben.

Johannsen

v. Werner

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim